

mittelindustrie der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Um die fischverarbeitenden Betriebe im freien Wettbewerb zur Herstellung von Fischwaren bester Qualität zu veranlassen, können diese Betriebe Fischwaren aller Art (Konserven, Präserven, Marinaden, Räucherwaren) nach eigenen Rezepten herstellen.

§ 2

(1) Die Anlage zu § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. August 1950 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab

1. September 1950 (GBl. S. 857), betreffend Abgabennormen für Fische, wird aufgehoben.

(2) Bei Abgabe von Fischen auf Fischmarken sind für 1000 g Fischmarken zu liefern:

- | | |
|--|---------|
| 1. frische dorschartige Fische, ausgenommen, ohne Kopf, und frische, nicht ausgenommene Plattfische mit-Kopf | 1,8 kg, |
| 2. frische Plattfische, ausgenommen, mit Kopf, ferner frische Heringe und sonstige Frischfische, unzerteilt..... | 1,5 kg, |
| 3. frische Aale, zerteilte frische oder gesalzene Fische sowie Salzheringe | 1,3 kg, |
| 4. Marinaden und Räucherwaren (einschl. Konserven und Präserven)..... | 1,0 kg. |

§ 3

(1) Das Abgabeverhältnis für Fische und Fischwaren ist in den Einzelhandelsgeschäften durch Aushang sowie in den Auslagen (Schaufenstern) bekanntzugeben.

(2) Die Verbraucher können nach ihrer freien Wahl auf Fischmarken frische oder gesalzene Fische oder Fischwaren in jedem einschlägigen Geschäft kaufen. Die Abgabe von unverarbeiteten Fischen darf nicht von der Abnahme von Fischwaren abhängig gemacht werden.

§ 4

(1) Zum Zwecke der Belastung der Groß- und Einzelhandelbetriebe hat der Verarbeitungsbetrieb oder der Großhandel der für das Groß- oder Einzelhandelsgeschäft zuständigen Abteilung für Handel und Versorgung des Kreisrates die im Abrechnungszeitraum gelieferte Menge an Fischen und Fischwaren mit Angabe des Markenwertes zwei Tage nach Ablauf dieses Zeitraumes zu melden. Der Meldung sind Kopien der Empfangsbescheinigungen der Groß- oder Einzelhandelsgeschäfte beizufügen.

(2) Der Einzelhandel ist ab 1. April 1952 nur mit dem Gesamt-Markenwert zu belasten und rechnet

auch nur den Gesamt-Markenwert mit der Abteilung für Handel und Versorgung des Kreisrates ab. Die Bestände des Einzelhandels sind in der Abrechnung nicht als Effektivbestände, sondern gleichfalls im Markenwert anzugeben.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

(2) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. April 1951 (GBl. S. 233) tritt außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1952

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Erste Durchführungsbestimmung j zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Staatliche Geologische Kommission —

Vorn 31. März 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die der Staatlichen Geologischen Kommission unterstehenden Betriebe folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Erfüllung und Übererfüllung des Planes der geologischen Erkundungsarbeiten oder des Geräteeinsatzplanes. Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend den Prämientabellen (Anlagen 1 und 2) gezahlt, wenn die nachfolgenden Planaufgaben ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind:

- a) der Plan für die Steigerung der Arbeitsproduktivität;
- b) der Plan für die Finanzierung:
 1. termingemäße Fertigstellung des Gesamtumfangs der beauftragten Investitionen;
 2. Erfüllung und Übererfüllung des Gewinnplanes und termingemäße Abdek-